

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 134/2020
vom 25. September 2020
zur Änderung von Anhang X (Dienstleistungen im Allgemeinen) des EWR-Abkommens [2023/1393]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1269 der Kommission vom 26. Juli 2019 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/287/EU der Kommission zur Festlegung von Kriterien für die Einrichtung europäischer Referenznetzwerke, für die Evaluierung dieser Netzwerke und ihrer Mitglieder und zur Erleichterung des Austauschs von Informationen und Fachwissen in Bezug auf die Einrichtung und Evaluierung solcher Netzwerke ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/534 der Kommission vom 16. April 2020 zur Aussetzung der Bewertung der Anträge auf Aufnahme in bestehende europäische Referenznetzwerke ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang X des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang X des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 2d (Durchführungsbeschluss 2014/287/EU der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32019 D 1269**: Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1269 der Kommission vom 26. Juli 2019 (ABl. L 200 vom 29.7.2019, S. 35)“

2. Nach Nummer 2d (Durchführungsbeschluss 2014/287/EU der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„2e. **32020 D 0534**: Durchführungsbeschluss (EU) 2020/534 der Kommission vom 16. April 2020 zur Aussetzung der Bewertung der Anträge auf Aufnahme in bestehende europäische Referenznetzwerke (ABl. L 119 vom 17.4.2020, S. 18)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2019/1269 und (EU) 2020/534 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 26. September 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 200 vom 29.7.2019, S. 35.

⁽²⁾ ABl. L 119 vom 17.4.2020, S. 18.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 2020.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Sabine MONAUNI
